

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: kf-sekretariat@bakom.admin.ch

Liestal, 24. März 2026
BUD

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Teilrevision des FMG verfolgt das Ziel, die Bewilligungsverfahren für Mobilfunkanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen, was wir sehr begrüssen. Die Ausführungen im erläuternden Bericht betreffend Entlastung der Behörden sind aus unserer Sicht allerdings zu optimistisch formuliert. Eine Entlastung der involvierten Stellen in unserem Kanton wird sich erst längerfristig einstellen. In den ersten Jahren ist mit einer Zunahme der Belastung zu rechnen.

Unsere Stellungnahme haben wir wie gewünscht im beiliegenden Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage erfasst.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage
- Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Bau- und Umweltschutzdirektion

Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:

Cosimo Todaro, 061 552 61 45, cosimo.todaro@bl.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an kf-sekretariat@bakom.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Die Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Eine Vereinfachung und Beschleunigung der Melde- und Bewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen ist dringend geboten. Deren Umsetzung würde sich nicht negativ auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS) auswirken.

Die Ausführungen im erläuternden Bericht betreffend Entlastung der Behörden sind allerdings zu optimistisch formuliert. Es erfolgt vor allem eine Verschiebung von Aufgaben weg von den Baubewilligungsbehörden hin zu den NIS-Fachstellen. Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Einsprachen und Beschwerden bewirkt lediglich, aber immerhin, eine schnellere Aufnahme des Betriebs. Dies ist im Sinne der Mobilfunkanbieter und dient der Sicherstellung eines funktionierenden Mobilfunknetzes. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine Ungleichbehandlung von Mobilfunksendeanlagen und Rundfunkanlagen nach Anhang 1 Ziffer 7 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) in Bezug auf die Verfahren tatsächlich so beabsichtigt ist.

Betreffend die Veröffentlichung der geprüften Unterlagen und der Entscheide sollten aus Effizienzgründen bestehende Publikationsportale genutzt werden. Die beispielsweise bereits bestehende NIS-Datenbank des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) respektive deren Nachfolgelösung bietet sich dazu an.

In der Vorlage sind «ausdrückliche Rechtsmittel» angedacht, welche noch zu schaffen wären. Dies sollte in der Vorlage noch eindeutiger erläutert werden, damit der Umsetzungsaufwand für die Kantone besser abschätzbar wird.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Kapitel «Inhalt der Vorlage»

Antrag:

Der Satz «Die Kantone und Gemeinden werden administrativ entlastet, ...» ist in «Je nach kantonaler Verfahrensausgestaltung werden in den meisten Kantonen die Baubewilligungsbehörden entlastet, ...» zu ändern.

Begründung:

Die Entlastung erfolgt je nach kantonaler Verfahrensausgestaltung bei den Baubewilligungsbehörden, aber nicht bei den NIS-Fachstellen.

Antrag:

Anpassung und Ergänzung des Satzes: «...indem Mobilfunkbetreiberinnen verpflichtet werden, die Immissionen während des Betriebs zu kontrollieren...»

Stattdessen: «...indem Mobilfunkbetreiberinnen neu auch gesetzlich verpflichtet werden, die Immissionen während des Betriebs zu kontrollieren und die Resultate der Kontrollen der Öffentlichkeit einfach zugänglich gemacht werden.»

Begründung:

Die Qualitätssicherungssysteme (QSS) existieren schon sehr lange und sind etabliert. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass etwas Neues eingeführt wird. Die Änderung liegt lediglich in der gesetzlichen Verankerung eines etablierten Kontrollsystems.

Kapitel 1.2 Baubewilligung im Bereich Immissionsschutz und Koordinationsprinzip

Antrag:

Folgender Satz ist zu streichen: «Die Vorstellung, jede dieser betrieblichen Anpassungen könne vorgängig einer behördlichen Kontrolle unterzogen werden, ist mit der technischen Realität nicht vereinbar. Eine entsprechende Regulierung wäre weder praktikabel noch verhältnismässig.»
Stattdessen ist folgender Satz einzufügen: «Heute benötigt praktisch jede dieser betrieblichen Anpassungen eine umfassende behördliche Kontrolle im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens. Dies ist angesichts der dynamischen technischen Realität kaum noch praktikabel und unverhältnismässig.»

Begründung:

Der Satz erweckt den unzutreffenden Eindruck, dass zurzeit nicht jede betriebliche Änderung behördlich kontrolliert wird. Genau dies müssen die NIS-Fachstellen mit unverhältnismässigem Aufwand heute leisten.

Antrag:

Streichung des dritten Absatzes: «Die auf Berechnungen und Modellannahmen beruhende [...] zu kontrollieren.»

Begründung:

Das heutige System darf nicht als unsicher dargestellt werden, denn das ist es nicht. Das heutige wie auch das zukünftige Vollzugssystem stützt sich auf Berechnungen, Messungen sowie Betriebskontrollen und über das QSS. Um die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz betreffend Schutz vor NIS zu kontrollieren, ist das Baubewilligungsverfahren zwar durchaus geeignet, aber auch sehr träge, weshalb eine Änderung sinnvoll ist.

Kapitel 1.3 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Antrag:

Das «Kaskadenmodell», das heute in zahlreichen Gemeinden angewendet wird, ist im Kapitel aufzunehmen und darzustellen.

Begründung:

Einige Gemeinden haben das sogenannte «Kaskadenmodell» eingeführt. Es wäre sinnvoll, die Auswirkung der Vorlage auf die Anwendung des Kaskadenmodells hin zu prüfen und die Resultate ebenfalls im Erläuterungsbericht darzulegen.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Keine Bemerkungen.

3. Grundzüge der Vorlage

Kapitel 3.1 Die Neuregelung

Antrag:

Die ersten beiden Sätze im ersten Absatz sind wie folgt zu ändern «Vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder vor der Inbetriebnahme nach einer betrieblichen Änderung ist der zuständigen Behörde eine Meldung in der Form des auch heute schon verwendeten Standortdatenblatts

einzureichen. Die Behörde (z. B. die kantonale NIS-Fachstelle oder das zuständige Bundesamt) überprüft die Angaben und ordnet bei festgestellten Unstimmigkeiten – etwa fehlerhaften Berechnungen oder Überschreitungen von Grenzwerten – noch vor Inbetriebnahme die Korrektur des Standortdatenblatts an.»

Begründung:

Die Begrifflichkeit «relevante Auswirkung auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» hat in der Vergangenheit zu grossen Diskussionen geführt. Für die Bewertung der «Relevanz» fehlt zum jetzigen Zeitpunkt eine klare Definition und wird deshalb von verschiedenen Akteuren unterschiedlich bewertet. Die Behörde verlangt zudem nur die Korrektur des Standortdatenblatts, so dass die Vorgaben der NISV eingehalten werden. Mit welchen Massnahmen dies geschieht (z. B. mittels Leistungsreduktion, Winkelveränderung) ist allein Sache der Betreiberin.

Antrag:

Ergänzung des zweiten Absatzes nach dem Satz «Durch die Schaffung [...] gemeldeten Betriebsparameter haben.» mit dem Satz: «Dieses Rechtsmittel hat jedoch keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Betriebs der Mobilfunkanlage.»

Begründung:

Das zentrale Element des neu zu schaffenden Rechtsmittels sollte in diesem Absatz noch genannt werden.

Antrag:

In diesem Kapitel ist näher auszuführen, wer neu Zugang zu den aktuellen Betriebsdaten aus der Antennendatenbank erhält und wie der Zugang ausgestaltet werden soll.

Begründung:

Wer alles Zugang erhalten soll (z. B. nur Anwohner im Anlagenperimeter) und wie dieser ausgestaltet werden soll, ist eindeutiger auszuführen. Es ist ein beträchtlicher Unterschied, ob jede Person ein Gesuch zur Einsicht in die Betriebsdaten stellen kann oder beispielsweise die Daten auf einer Website aufrufen kann.

Antrag:

Der dritte Absatz zur Beschreibung des QSS ist auf die tatsächlichen Neuerungen zu kürzen.

Begründung:

Gemäss der Vorlage soll das heutige QSS gesetzlich verankert werden. Der Text suggeriert aber inhaltliche Verbesserungen gegenüber der heutigen Praxis, die so nicht gegeben sind.

Antrag:

Die Fehlermeldungen der QSS sind zu publizieren. Zudem ist als weiterer Parameter den Behörden zu melden, welche Anlagen, die in Betrieb sind, nicht ans QSS angeschlossen sind und wie lange sie ohne QSS betrieben wurden.

Begründung:

Die Resultate der QSS sind zentral, um darzulegen, dass die Mobilfunkanlagen bewilligungskonform betrieben werden. Im Sinne der Transparenz gegenüber der Bevölkerung ist eine Publikation dieser Resultate wünschenswert. Ein QSS kann allerdings nur dann Fehler erkennen, wenn es auch nachweislich genutzt wird, d. h. wenn jede Anlage an das System angeschlossen ist. Die Behörden haben heute keine Kenntnis darüber, welche Anlagen nicht an ein QSS angeschlossen sind (z. B. weil gerade eine Betriebsänderung durchgeführt wird) und wie lange der Betrieb ohne QSS erfolgt ist. Solange den Behörden diese Information fehlt, ist keine umfassende «behördliche Aufsicht» möglich.

Kapitel 3.2 Umsetzungsfragen

Antrag:

Im ersten Absatz den zweiten Satz wie folgt kürzen: «So regelt die NISV, in welchen Fällen ein Standortdatenblatt einzureichen ist und welche Angaben dieses enthalten muss.»

Begründung:

Zur Meldepflicht im Sinne eines Verfahrens sagt die NISV nichts.

Antrag:

Im zweiten Absatz Änderung des Satzes «Diese kann sich auf Überprüfungen der Standortdatenblätter und Kontrollen im Betrieb konzentrieren, was eine gezieltere Aufsicht und eine effizientere Nutzung der behördlichen Ressourcen ermöglicht.» in «Diese überprüft eingereichte Standortdatenblätter und ist für Kontrollen im Betrieb verantwortlich. Zudem führt sie neu Rechtsmittelverfahren hinsichtlich nichtionisierender Strahlung und ist neu alleinige Auskunftsstelle für Anfragen und Informationszugangsgesuche aus der Bevölkerung hinsichtlich Strahlung.»

Begründung:

Der vorgeschlagene Wortlaut suggeriert, dass sich die NIS-Fachstellen durch den Wegfall von einer Tätigkeit oder Aufgabe nun besser auf ihre Prüf- und Kontrollarbeit fokussieren können, was so nicht stimmt. Tatsächlich müssen die NIS-Fachstellen zu den Prüf- und Kontrollarbeiten bereits heute alle weiteren Aufgaben erfüllen, die mit der NIS-Thematik verknüpft sind und bei denen bis anhin die Baubewilligungsbehörde im Lead war. Dies sind vor allem Anfragen, Informationszugangsgesuche und Rechtsmittelverfahren. Es ist nicht realistisch, dass mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung keine Rechtsmittelverfahren mehr angestrebt werden. Es ist eher davon auszugehen, dass der Wunsch nach einer bundesgerichtlichen Überprüfung der neuen Rechtsordnung zu einem Anstieg entsprechender Verfahren führt. Eine Entlastung hinsichtlich Rechtsmittelverfahren kann, wenn überhaupt, erst mittelfristig erwartet werden. Ob die NIS-Fachstellen mit der Zeit weniger Anfragen und Informationszugangsgesuche als heute erhalten, wird unter anderem von der genauen Ausgestaltung der «erhöhten Transparenz» abhängen. Mit dem aktuellen Vorschlag eines «Gesuchs» (siehe die Erläuterungen zu Art. 24f Abs. 3 FMG) besteht die Gefahr, dass sich der Aufwand eher erhöht als verringert.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

5. Auswirkungen

Generelle Bemerkung

Die Auswirkungen auf die Behörden und insbesondere auf die NIS-Fachstellen werden zu wenig differenziert und teilweise zu optimistisch eingeschätzt. Die Erläuterungen sollten gemäss nachfolgenden Ausführungen angepasst werden.

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Antrag:

Die finanziellen und personellen Auswirkungen sind darzustellen.

Begründung:

Der Aufbau und Betrieb einer schweizweit nutzbaren, leistungsfähigen Mobilfunk-Datenbank als Drehscheibe für Unterlagen, als Portal für öffentliche Informationen und zur Bereitstellung und Kontrolle von Betriebs- und Bewilligungsdaten sowie weiteren vollzugsrelevanten Unterlagen (z. B. Antennendiagramme) werden personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Dasselbe gilt für die Entwicklung und Kontrolle leistungsfähiger QSS. Eine zentrale Datenbank und das QSS sind zentrale Elemente für den Erfolg der vorgesehenen Änderungen. Die Federführung dafür liegt beim Bund.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Antrag:

Die finanziellen und personellen Auswirkungen sind differenzierter darzustellen.

Begründung:

Eine fachliche oder administrative Entlastung der NIS-Fachstellen und weiterer involvierter Stellen wird sich, wenn überhaupt, erst längerfristig einstellen. In den ersten Jahren ist mit einer deutlichen Zunahme der Belastung zu rechnen.

Die Rechtsmittelverfahren werden bislang bei den Baubewilligungsbehörden geführt. Zukünftig sollen alle Rechtsmittelverfahren neu bei den NIS-Fachstellen geführt werden müssen. Dies führt zu einem grossen Mehraufwand sowohl bei den NIS-Fachstellen als auch bei den zuständigen Rechtsabteilungen. Auch die Publikation von geprüften Standortdatenblättern und Entscheiden - falls die nicht zentral beim Bund angesiedelt werden sollten - bedeutet einen Mehraufwand gegenüber dem heutigen System. Initial wären zudem noch geeignete Plattformen und Prozesse zu generieren. In der Anfangsphase müssen zudem die kantonalen Rechtsgrundlagen auf Übereinstimmung mit den neuen bundesrechtlichen Vorgaben überprüft und angepasst werden.

Die bisherigen Vollzugsaufgaben werden zudem nicht reduziert, sondern von der Baubewilligungsbehörde hin zur NIS-Fachstelle verschoben. Eingereichte Standortdatenblätter müssen weiterhin geprüft werden.

Mittel- und langfristig könnte sich mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung und zunehmender Akzeptanz der Bevölkerung aufgrund erhöhter Transparenz die Anzahl an Rechtsmittelverfahren verringern und zu einer Entlastung der zuständigen Behörden führen. Auch leistungsfähige QSS und als Nachfolgerin der heutigen Mobilfunk-Datenbank eine leistungsfähige Datenplattform des BAKOM mit automatisierten Kontrollmöglichkeiten werden zur Effizienzsteigerung und damit zur Entlastung der Fachbehörden beitragen.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Antrag:

Im zweiten Absatz Änderung des Satzes «Die Entkoppelung vom ordentlichen Baubewilligungsverfahren ermöglicht es hingegen, Instandhaltungsarbeiten effizienter zu planen und den Ausbau sowie die Modernisierung.» in «Die Entkoppelung vom ordentlichen Baubewilligungsverfahren und vor allem der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Falle eines Rechtsmittelverfahrens ermöglicht es hingegen, Instandhaltungsarbeiten effizienter zu planen und den Ausbau sowie die Modernisierung von Mobilfunknetzen zu beschleunigen.»

Begründung:

Die zentrale Änderung, der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Falle eines Rechtsmittelverfahrens, sollte im Sinne einer transparenten Offenlegung der geplanten Anpassungen erwähnt werden.

5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Antrag:

Im ersten Absatz Änderung des Satzes «Der effektive Rechtsschutz bleibt damit auch im neuen Verfahren gewährleistet.» in «Der effektive Rechtsschutz bleibt damit auch im neuen Verfahren gewährleistet, jedoch entfällt die aufschiebende Wirkung eines solchen Verfahrens.»

Begründung:

Die zentrale Änderung, der Entzug der aufschiebenden Wirkung im Falle eines Rechtsmittelverfahrens, sollte im Sinne einer transparenten Offenlegung der geplanten Anpassungen erwähnt werden.

6. Rechtliche Aspekte

Das Kapitel 1.2 im erläuternden Bericht zeigt auf, wieso die Entkoppelung der Prüfung des Immissionschutzes vom Baubewilligungsverfahren mit dem Koordinationsprinzip vereinbar ist. Wir beantragen, dass diesem Kapitel Ausführungen zum Entzug der aufschiebenden Wirkung, zur Möglichkeit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch die Beschwerdebehörde und zur Ausgestaltung des speziellen Rechtsmittels hinzugefügt werden. Das FMG muss festlegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte gleichzeitig sicherstellt, dass es zu keiner Zunahme der ideellen Immissionen kommt. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Um- und Ausbau einer Mobilfunkanlage aufgrund der Zunahme ideeller Immissionen dem Baurecht unterstellt werden muss. Auch wenn für den Vollzug die Kantone als zuständig bezeichnet werden, wäre es hilfreich, Näheres zum vom Bund angedachten Rechtsmittel anzubringen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Antrag:
Abs. 3 ist so zu ergänzen, dass auch zu Daten gemäss Art. 11a Abs. 1 NISV Zugang gewährt wird.

Begründung:
Im Sinne der Transparenz sollte der interessierten Öffentlichkeit der Zugang, insbesondere zu den Bewilligungs- und den Betriebsdaten bestehender Mobilfunkanlagen, erleichtert werden.

Art. 37b

Antrag:
Im Artikel ist näher auszuführen, welche Anlagen darunterfallen.

Begründung:
Es muss klargestellt werden, ob Rundfunk- und Amateurfunkantennen sowie Sendeanlagen, welche vom Geltungsbereich nach Anhang 1 Ziffer 61 NISV ausgenommen sind, ebenfalls inbegriffen sind oder nicht. Zudem sollte explizit geregelt werden, ob für diese Anlagen die Prüfung nach NISV nach wie vor im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden soll.

Art. 37c

Antrag:
Absatz 1 ist dahingehend zu ändern, dass der zuständigen Behörde jedes geänderte Standortdatenblatt mindestens zwei Monate vor dessen Aktivierung gemeldet werden muss.

Begründung:
Mit der Formulierung, dass auch die Inbetriebnahmen einer modifizierten Anlage gemeldet werden muss, «sofern die Änderung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung hat.», beurteilen die Mobilfunkbetreiberinnen, ob eine Modifikation «Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung» hat oder nicht. Damit das Schutzniveau betreffend NIS nicht reduziert wird, muss der zuständigen Behörde jedes geänderte Standortdatenblatt mindestens zwei Monate vor dessen Aktivierung gemeldet werden. Damit würde auch der Vorwurf verhindert, dass die zuständige Behörde nicht jede NIS-relevante Änderung vor dessen Realisierung überprüfen könnte.

Antrag:
Im Absatz 2 sind die Begriffe «Dringlichkeit» und «Versorgungssicherheit» eindeutig zu definieren.

Begründung:

Gegenüber der heutigen Situation, die auch für den Ersatz einer defekten Antenne ein langwieriges ordentliches Bewilligungsverfahren verlangt, ist die Reduktion der Verfahrensdauer auf 2 Monate bereits ein grosser Gewinn. Die Rahmenbedingungen, wann eine Inbetriebnahme ohne vorgängige NIS-Prüfung akzeptiert werden kann, müssen deshalb eindeutig definiert sein, dies unter Beibehaltung des heutigen Schutzniveaus.

Antrag:

Es ist ein Abs. 4 vorzusehen der regelt, dass für eine Anlage frühestens drei Monate nach einer Mitteilung nach Art. 37d Abs. 3 eine neue Inbetriebnahme mittels eines neues Standortdatenblatts gemeldet werden darf. Ausgenommen davon sind Standortdatenblätter, welche aufgrund von ergriffenen Massnahmen zur Einhaltung der strahlungsrechtlichen Vorgaben im Betrieb erstellt werden mussten.

Begründung:

Ohne Begrenzung der Anzahl gemeldeter Inbetriebnahmen können, je nach Anzahl Meldungen, die Bearbeitungsfristen nicht eingehalten werden.

Art. 37d

Antrag:

Abs. 1 und Abs. 2 sind so umzuformulieren, dass die Frist von zwei Monaten für jedes neu eingereichte Standortdatenblatt gilt, ausgenommen in Fällen nach Artikel 37c Absatz 2.

Begründung:

Eine Frist von zwei Monaten zur Überprüfung eines eingereichten Standortdatenblatts ist in der Regel ausreichend. Wenn ein Standortdatenblatt jedoch zurückgewiesen und überarbeitet werden muss, sollte die Frist aufgrund der erneuten Prüfung sich entsprechend wieder verlängern.

Antrag:

Abs. 2 ist, unter Berücksichtigung des vorangehenden Antrags, dahingehend zu präzisieren, dass nur die eingereichten Unterlagen, namentlich das Standortdatenblatt und dessen NISV-Konformität gemeint ist.

Begründung:

Die Formulierung ist unklar. Die «Herstellung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands» kann sich nur auf die Konfiguration der Anlage, also deren Betrieb beziehen, nicht jedoch auf die eingereichte Unterlagen, namentlich das Standortdatenblatt.

Antrag:

Es ist im Absatz 3 zu ergänzen und im erläuternden Bericht darauf hinzuweisen, dass als Publikationsportal für die Mitteilungen zu geprüften Unterlagen und für diese geprüften Unterlagen selbst die Mobilfunk-Datenbank des BAKOM genutzt wird.

Begründung:

Es wäre nicht effizient, müsste jeder Kanton einen neuen Prozess entwickeln und ein bestehendes Publikationsportal anpassen oder neu schaffen.

Antrag:

Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen: «Nach der Mitteilung nach Absatz 3 darf die Mobilfunkanlage entsprechend der geprüften Betriebsparameter in Betrieb genommen beziehungsweise in Fällen von Artikel 37c Absatz 2 weiterhin betrieben werden. Andernfalls darf die Mobilfunkanlage nicht mit den eingereichten Betriebsparametern in Betrieb genommen beziehungsweise muss in Fällen von Artikel 37c Absatz 2 ausser Betrieb genommen werden.»

Begründung:

Es muss klar gestellt sein, mit welchen Betriebsparametern die Anlage betrieben werden darf. Das sind im besten Fall die Betriebsparameter gemäss Mitteilung nach Abs. 3. Andernfalls kann die Alternative indes nicht nur die Ausserbetrieblassung sein, sondern ist in Fällen von bestehenden Anlagen der Betrieb mit Betriebsparametern gemäss der letzten Mitteilung nach Abs. 3.

Antrag:

Abs. 4 ist zudem so zu ergänzen, dass der zuständigen Behörde die Inbetriebnahme unter Beilage von betriebsrelevanten Belegen gemeldet werden muss. Im erläuternden Bericht sind dazu die entsprechenden Belege aufzuführen. Es sind dies:

- Das Messprotokoll zu den Senderichtungen (Azimut und mechanischer Tilt) aller Antennen.
- Das von einem unabhängigen Geometer/Vermessungsbüro erstellte Messprotokoll zu den Mastpositionen (Koordinaten LV95) und zu den Montagehöhen aller Antennen (Unterkante).
- Fotografische Belege für die installierten Antennentypen (das Typenschild muss lesbar sein und die Antennen in Bezug auf ihre räumliche Lage identifizierbar) und für weitere verfügte Massnahmen (Absperrungen, Abschirmungen, Beschilderungen,...).

Falls möglich, könnte man einen Hinweis anbringen, dass es sich um Informationen des Standortdatenblatts handelt.

Begründung:

Um nicht nur die NISV-Konformität des Standortdatenblatts im Rahmen dessen Überprüfung, sondern auch des Betriebs der Anlage sicherzustellen, ist die Anlagekonfiguration auf Übereinstimmung mit den Angaben im Standortdatenblatt zu überprüfen. Mit dem QSS werden zwar die fernsteuerbaren Parameter überwacht, nicht aber die tatsächlichen Werte der Parameter Antennentyp, Antennenposition (x/y/z), Azimut und mechanischer Tilt, denn diese können von der Realität abweichend hinterlegt sein. Ebenfalls zur NISV-Konformität tragen fallweise Massnahmen wie Absperrungen und Abschirmungen mit entsprechender Beschilderung bei. Die genannten Belege, tragen dazu bei, dass die Anlage korrekt konfiguriert ist und dienen der zuständigen Behörde als Kontrollinstrument.

Art. 37e

Antrag:

Im Abs. 1 sollte anstatt «Beschwerde» der allgemeinere Begriff «Rechtsmittel» verwendet werden.

Begründung:

Der Begriff «Beschwerde» ist in mehreren Kantonen bereits als Rechtsmittel an die zweite kantonale Instanz (Verwaltungsgericht) vergeben.

Antrag:

Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: «Das Rechtsmittel hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung» und in den Erläuterungen zu Abs. 2 ist die Bezeichnung der Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen unbedingt zu konkretisieren: «[...] insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine erhebliche Überschreitung des Immissionsgrenzwerts vorliegt.»

Begründung:

Mit einer Glaubhaftmachung einer erheblichen Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen kann die aufschiebende Wirkung gewährt werden. Die Bezeichnung «Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen» ist dafür zu allgemein. Da der Immissionsgrenzwert vor nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützt, bietet er sich als Erheblichkeitsschwelle an.

Fragebogen_DE

Antrag:

In einem neuen Abs. 3 ist aufzunehmen, dass die allgemeinen kantonalen Bestimmungen über das Rechtsmittel gegen behördliche Entscheide auf dem Gebiet der Raumplanung, des Baus und der Umwelt Anwendung finden.

Begründung:

Der erläuternde Bericht führt zu Abs. 1 aus, dass sich der Rechtsschutz im Übrigen nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts richtet. Angesichts des aussergewöhnlichen Eingreifens des Bundes in die kantonale Verfahrenskompetenz ist dieser Verweis bedeutungsvoll und gesetzeswürdig.

Art. 37f

Antrag:

Abs. 3 ist wie folgt zu formulieren: «Stellt sie fest, dass die Bestimmungen nicht eingehalten sind, so fordert sie die anlageverantwortliche Betreiberin der Mobilfunkanlage auf, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Massnahmen zu treffen.»

Begründung:

Die langjährige Erfahrung zeigt, dass bei Fehlern auf Anlagen, die von mehreren Betreiberinnen gemeinsam genutzt werden, die Verantwortung zur Behebung eines Fehlers hin und hergeschoben wird. Dies verzögert die Fehlerbehebung teilweise deutlich und führt zu unnötigem Aufwand bei der auffordernden Behörde. Der anlageverantwortlichen Betreiberin obliegt damit die weitere Koordination der Fehlerbehebung, falls dieser durch eine Mitbetreiberin verursacht wird.

Art. 37g

Es wäre wünschenswert, im erläuternden Bericht darzulegen, wo der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen regeln will.

Art. 51

Antrag:

Im Fall von Anlagen, für die eine Meldung gemäss Art. 37c Abs. 2 erst mit Inbetriebnahme erfolgt und das Standortdatenblatt sich im Nachhinein als fehlerhaft herausstellt, muss unter Strafe gestellt werden, wenn der Aufforderung zur Korrektur des Standortdatenblatts nicht nachgekommen wird. Dasselbe gilt für Anlagen, bei denen im Betrieb Abweichungen von den Betriebsparametern des freigegebenen Standortdatenblatts festgestellt wurden und der Aufforderung zur Korrektur nicht nachgekommen wird.

Begründung:

Bst. a legt fest, dass mit einer Geldstrafe zu rechnen ist, wenn eine Mobilfunkanlage ohne vorgängige Meldung nach Art. 37c Abs. 1 oder 2 in Betrieb genommen wird. Zentral ist aber nicht nur die Meldung, sondern vor allem die gemäss Art. 37d Abs. 3 und 4 vorgesehene Freigabe des Standortdatenblatts durch die prüfende Behörde für alle Anlagen, die unter Art. 37c Abs. 1 fallen.

Antrag:

Der erläuternde Bericht sollte wie folgt ergänzt werden: «Diese Bestimmung hält fest, dass sowohl die unterlassene Meldung nach Artikel 37c Absatz 1 oder 2 als auch der Betrieb einer Mobilfunkanlage ohne ein QS-System im Sinne von Artikel 37f Absatz 4 oder mit einem QS-System, welches nicht den Vorgaben nach Artikel 37g Buchstabe c entspricht, strafbar sind. Die Strafbestimmung [...]»

Begründung:

Bst. b sollte auch in dem Sinne verstanden werden, dass auch der Betrieb eines

Fragebogen_DE

Qualitätssicherungssystem, welches nicht den Vorgaben gemäss Artikel 37g Buchstabe c entspricht, strafbar ist. Dies ist im erläuternden Bericht zu verdeutlichen.

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Antrag:

Die Erläuterungen zu Abs. 1 sind dahingehend anzupassen, dass die Kontrolle über die QSS dort anzusiedeln ist, wo die Vorgaben zu den Funktionalitäten gemacht werden und das entsprechende Fachwissen (z. B. BAFU, BAKOM) vorhanden ist.

Begründung:

Die Erläuterungen zu Abs. 1 übergeben die Verantwortung der Kontrolle über die QSS den Kantonen. Die Kantone können zwar die Fehlermeldungen und die Fehlerbehebungen kontrollieren, nicht aber das korrekte Funktionieren der QSS selbst.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.